



Satzung

für den

Verein für Voltigiersport, Kalkar e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Voltigiersport, Kalkar e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47546 Kalkar
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - Kreisverband der Reit- und Fahrvereine e.V. Kleve
 - Kreissportbund e.V. Kleve
 - Pferdesportverband Rheinland e.V

2. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Satzungszweck des Vereins für Voltigiersport, Kalkar e.V. ist
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren und therapeutisches Reiten.
 - die Ausbildung von Longenführern, Voltigierern und Pferd
 - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - Die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder –besitz befindlichen Immobilien und Gegenstände.
2. Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband
3. Der Verein für Voltigiersport, Kalkar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Passiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern und ggf.
 - Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins oder Voltigiersports besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft geschieht schriftlich beim Geschäftsführer. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des nachfolgenden Quartals, in dem das Mitglied schriftlich beim Geschäftsführer kündigt (Austritt).
 - Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des nachfolgenden Quartals, in dem das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird. Dies kann geschehen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein verstößt, ebenso wenn das Mitglied sich unkameradschaftlich / unsportlich verhält oder gegen die Vereinsinteressen handelt.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - Der Austritt bzw. Ausschluss beendet den Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Jedes Mitglied kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammitglied, und damit für diesen Verein startberechtigt sein.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der gegebenen Satzung.
2. Die Mitglieder sollen an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - Die Satzung einzuhalten und Anweisungen des Vereins zu befolgen
 - Durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins und seine Gemeinnützigkeit zu fördern
 - Die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen
 - Keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind
 - Für die anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes und der artgerechten Haltung zu beachten.
4. Haftung: Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Tieren und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

5. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung und
 - Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vorher.
3. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt einen längeren Zwischenraum bis zu maximal 2 Jahren im Einzelfall fest. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf und müssen, wenn schriftliche Anträge von mindestens einem Viertel aller Mitglieder vorliegen, einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Jugendliche unter 16 Jahren jedoch nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, außer bei der Wahl des Vorsitzenden: bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Los.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren, Arbeitsstunden und deren geldwerten Ersatz
 - Beschlussfassung
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen, wenn laut Tagesordnung vorgesehen mit mindestens 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - Enthebung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands von ihren Ämtern mit mindestens 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder

6. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - Stellvertretendem Vorsitzenden,
 - Geschäftsführer,
 - Schriftführer,
 - Hallenkoordinator und
 - Jugendwart

Die Übungsleiter können beratend zu den Sitzungen des Vorstands geladen werden.

7. Der Vorstand (exclusiv Jugendwart) wird von der Mitgliederversammlung bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, in einem Jahr der Vorsitzende, der Schriftführer und der von den Jugendlichen unter 16 Jahren gewählte Jugendwart, in der darauffolgenden Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Hallenkoordinator.

8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit in jedem Fall bis zu seiner Neuwahl aus.

9. Vorstand im Sinne der §§ 26ff BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

10. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Einstellung und Kündigung von Ausbildern und Mitarbeitern (Minijobber und Ehrenamtler)

11. Der Vorsitzende koordiniert verantwortlich die Aufgaben und Geschäfte des gesamten Vereins.

12. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, organisiert die Turniere, betreut die aktiven Mitglieder und koordiniert deren Ausbildung, ebenso fördert er die Weiterbildung der Ausbilder und hält die Verbindung zu den übergeordneten Verbänden.

13. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte, übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht.

14. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Versammlungen und erledigt die Korrespondenz des Vereins und des Vorstands.

15. Der Hallenkoordinator organisiert die Abläufe um den Hallenbetrieb

16. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins.

6. Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied entrichtet an den Verein Beiträge und Gebühren. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Der Verein kann seine Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichten, ersatzweise Geldzahlungen zu leisten. Die Höhe aller Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung
2. Familien werden wie folgt gefördert:
 - Das Kind in der höchsten Leistungsklasse zahlt 100% der Beiträge und Gebühren, jedes weitere Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung von 15% auf seine Beiträge und Gebühren
3. Der Einzug der geldlichen Leistungen erfolgt zu Beginn eines Monats per Bankeinzug

7. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und der Geschäftsbericht anzufertigen.
2. Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen.
3. Vereinsvermögen darf nur zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben verwendet werden, Geld darf nur bis zur Höhe der Rücklagen aufgenommen werden.
4. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Persönlich schadensersatzpflichtig ist derjenige, der Vereinsvermögen satzungsfremd einsetzt.

8. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, ebenso wie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bestimmt die Mitgliederversammlung die weitere gemeinnützige Nutzung des Vereinsvermögens, im Falle der Uneinigkeit fällt das Vermögen an den Landesverband für Pferdesport e.V., Bonn mit der Maßgabe, das Vermögen zur Förderung des Voltigiersports einzusetzen.

Kalkar, 29. April 2018